



Bewährungsaussetzung und Verhältnismäßigkeit, § 67d II StGB

Der Betroffene befand sich mit einer kurzen Unterbrechung seit 22 Jahren wegen versuchten Totschlags in der psychiatrischen Unterbringung. LG und OLG hatten seine Bewährungsaussetzung abgelehnt.

Dabei hatte die StVK unberücksichtigt gelassen, dass die MRVollz-Klinik von einem positiven Behandlungsverlauf sowohl in Bezug auf die Anlass- als auch bezüglich seiner Abhängigkeitserkrankung berichtet hatte. Zur Annahme einer vom Betroffenen ausgehenden konkreten Gefahr erheblicher Gewaltdelikte verhielt sich die StVK nicht.

Ein Sachverständiger hatte lediglich vom Risiko erneuter Eigentumsdelikte gesprochen. Dazu das BVerfG: Hieraus könne nicht auf das Risiko geschlossen werden, dass der Betroffene Menschen massiv angreifen könne. Auch die Auffassung des Gerichts, dass sich der Betroffene im Maßregelvollzug bisher nicht über einen längeren Zeitraum stabil gezeigt habe, rechtfertige keinen Rückschluss auf die konkrete Gefahr erheblicher Gewaltdelikte.

BVerfG, Beschl. v. 16.11.2016 – 2 BvR 1739/14 = BeckRS 2016, 55170